



## Beschluss zu BSG 2013-12-30

In der Sache BSG 2013-12-30

Piratenpartei Deutschland, Kreisverband Hagen, ■■■  
Vertreten durch ■■■  
– Beschwerdeführerin –

gegen

Piratenpartei Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen, ■■■  
vertreten durch den Vorstand  
– Beschwerdegegnerin zu 1. –

und gegen

Landesschatzmeisterin und Mitglied des Landesvorstands des Landesverbandes der Piratenpartei  
Nordrhein-Westfalen, ■■■  
– Beschwerdegegnerin zu 2. –

wegen sofortiger Beschwerde nach § 8 Abs. 6 Satz 3 SGO gegen Nichteröffnung des Verfahrens LSG-  
NRW-2013-032-1 am Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen

hat die Kammer 1 des Bundesschiedsgerichts ohne Verhandlung (§ 8 Abs. 6 Satz 4 SGO) am 19.01.2014  
im Umlaufverfahren durch die Richter Benjamin Siggel, Markus Gerstel und Daniela Berger ent-  
scheiden:

**Die Beschwerde wird zurückgewiesen.**

### I. Sachverhalt

Der Beschwerdeführerin rief mutmaßlich am 11. November 2013 zusammen mit drei weiteren Kreisver-  
bänden das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen mit inhaltlich identischen Klageschriften an.  
Noch vor Behandlung der Anrufung schlossen sich zwei weitere Kreisverbände der Klage an.

Mit Beschluss vom 03.12.2013 traf das Landesschiedsgericht mehrere prozessleitende Entschei-  
dungen. Unter anderem legte es alle Klagen zu einer „Gemeinschaftsklage“ zusammen und verlangte von  
der Beschwerdeführerin, zur Vervollständigung ihrer Klage ihre Anschrift gemäß § 8 Abs. 3 SGO anzu-  
geben oder eine schriftliche Bestätigung über die Nichtexistenz einer entsprechenden Anschrift abzu-  
geben. Hierfür setzte das Landesschiedsgericht eine Frist bis zum 17.12.2013 und wies zugleich darauf  
hin, dass es die Klage ohne eine entsprechende Nachbesserung abweisen werde. Die Beschwerdefüh-  
rerin lies die Frist ungenutzt verstreichen.

Mit Beschluss vom 18.12.2013 wies das Gericht die Klage gemäß §§ 8 Abs. 3, Abs. 5 SGO ab. Zur Begrün-  
dung verwies der Beschluss auf „§ b Abs. 3 Nr. 1 BSchGO“.

Am 30.12.2013 wandte sich die Beschwerdeführerin an das Bundesschiedsgericht und beantragte  
„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“

Dem Antrag fehlte die Anschrift der Beschwerdeführerin gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 SGO, Name und Anschrift der Beschwerdegegner gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 SGO sowie die Bevollmächtigung eines Vertreters durch die Beschwerdeführerin gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 SGO. Noch am selben Tag wies das Bundesschiedsgericht die Beschwerdeführerin auf diese formalen Mängel hin und setzte eine Frist zur Nachbesserung bis zum 12.01.2014. Am 12.01.2014 besserte die Beschwerdeführerin ihren Antrag nach.

## **II. Entscheidungsgründe**

Die Beschwerde nach § 8 Abs. 6 Satz 3 SGO ist zulässig, aber unbegründet. Der Abweisungsbeschluss des Landesschiedsgericht vom 18.12.2013 ist rechtmäßig.

Im Einzelnen:

### **1. Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand**

Der Begründung des Beschwerdeantrages ist nicht zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin gesetzte Fristen unverschuldet versäumt hat und sie daher den prozessualen Zustand vor Fristablauf wiederherstellen möchte, sondern vielmehr, dass sie den Abweisungsbeschluss des Landesschiedsgericht für rechtswidrig hält. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand würde ohnehin daran scheitern, dass die Beschwerdeführerin die gesetzte Frist wohl selbstverschuldet versäumt hat. Insofern legt das Bundesschiedsgericht den Antrag zu Gunsten der Beschwerdeführerin dahingehend aus, dass eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses begehrt und mithin eine Unzulässigkeitsbeschwerde nach § 8 Abs. 6 Satz 3 SGO beantragt wird.

### **2. Unzulässigkeitsbeschwerde**

Maßstab für die Begründetheit einer Unzulässigkeitsbeschwerde ist, ob zum Zeitpunkt der Entscheidung des Schiedsgerichtes die Voraussetzungen für eine Eröffnung des Verfahrens gem. § 8 Abs. 5 SGO vorlagen. Dies war vorliegend nicht der Fall.

Eine formgerechte Anrufung erfordert die Anschrift des Antragsstellers, § 8 Abs. 3 Nr. 1 SGO. Eine abweichende Regelung für Gliederungen besteht nicht.

Die Beschwerdeführerin hat ihre Anschrift dem Gericht nicht mitgeteilt. Das Argument der Beschwerdeführerin, der Kreisverband trage die Anschrift im Namen, überzeugt nicht. Der Begriff „Hagen“ bezeichnet alleine den Namen der Gliederung; eine Anschrift liegt darin gerade nicht. Die Forderung des Landesschiedsgericht vom 03.12.2013 nach einer „Anschrift“ bzw. einer „Postanschrift“ war insofern auch unmissverständlich.

Die Berufungsführerin kann sich auch nicht darauf berufen, die notwendigen Informationen seien im Wiki der Piratenpartei zu finden gewesen. Es ist nicht Aufgabe der Schiedsgerichte, Anträge von Parteien zu vervollständigen; die Pflicht zur Förderung des Verfahrens erschöpft sich darin, die Parteien auf die Unvollständigkeit ihrer Anrufungen hinzuweisen, damit diese insoweit nachbessern können.

Das Argument der Beschwerdeführerin, die Abweisung sei auch deshalb rechtswidrig, weil ihre eigene Antragschrift noch in weiteren Punkten mangelhaft gewesen sei, die das Landesschiedsgericht jedoch nicht bemängelt habe, zeugt zwar von Chuzpe - rechtlich überzeugen kann es aber nicht. Soweit das Landesschiedsgericht die Angaben zur Antragsgegnerin von sich aus ergänzt hat, war ihm dies

vermutlich deshalb ohne großen Aufwand möglich, weil ihm die Angaben aus den identischen Klagen anderer Kreisverbände ohnehin bekannt waren. Aus dieser unbürokratischen Gefälligkeit erwächst jedoch unter keinem denkbaren Gesichtspunkt eine rechtliche Verpflichtung dahingehend, dass das Gericht auch andere Formfehler der Beschwerdeführerin in Eigenleistung hätte korrigieren müssen.

Anders als die Berufungsführerin meint, handelt es sich bei den Anforderungen des § 8 Abs. 3 SGO auch nicht um „unnötigen Satzungsfuck“, von denen Organe desselben Landesverbandes entgegen dem Wortlaut der SGO auszunehmen sind. Der Beschwerdeführerin ist zwar insofern zuzustimmen, als bei Anträgen von Organen anders als bei denen von Mitgliedern eine Prüfung der Mitgliedschaft nicht erfolgt. Indessen ist dies nicht der einzige Zweck einer Anschrift. Wie bereits im Beschluss BSG 2013-07-15 – auf welchen die Beschwerdeführerin selbst verweist – ausgeführt, dient eine Anschrift nicht nur der Identifikation, sondern primär der Zustellung von Postsendungen. Zwar erfolgt die Kommunikation der Schiedsgerichte der Piratenpartei mit den Parteien regelmäßig per E-Mail. Indessen ist auch die Möglichkeit der Kommunikation auf toten Bäumen eine zulässige und in bestimmten Verfahrenssituationen sogar sinnvolle Kommunikationsform.

Auch der falsche Verweis auf „§ b Abs. 3 Nr. 1 BSchGO“ im Beschluss vom 18.12.2013 ist unschädlich. Das Landesschiedsgericht hat zutreffend den § 8 Abs 3 Nr. 1 SGO angewandt. Der offenkundige Schreibfehler stellt die Rechtmäßigkeit der Entscheidung nicht infrage. Angesichts des Beschlusses vom 03.12.2013, der die Norm korrekt zitiert, sowie den weiteren Ausführungen des Landesschiedsgericht im Beschluss vom 18.12.2013, hätte die Beschwerdeführerin die vom Landesschiedsgericht tatsächlich gemeinte Norm auf Anhieb erkennen müssen. Auch hätte sie das Landesschiedsgericht zur Berichtigung des Schreibfehlers auffordern können.

Das Gericht weist die Beschwerdeführerin darauf hin, dass es sich beim Beschluss des Landesschiedsgerichtes vom 18.12.2013 lediglich um ein Prozessurteil handelt, welches nach allgemeinen prozessualen Grundsätzen einer erneuten Einreichung ihres – dann hoffentlich formgerechten und vollständigen – Antrages beim Landesschiedsgericht nicht im Wege steht. Sollten indessen zwischenzeitlich Klagefristen abgelaufen sein – was das Bundesschiedsgericht nicht geprüft hat – so liegt dies in der Verantwortung der Beschwerdeführerin.